

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); Download der Daten: 05.08.2024

**Planzeichenerklärung**

**Planzeichen mit Normcharakter Festsetzungen**

**Art und Maß der baulichen Nutzung**

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

**Füllschema der Nutzungsschablone**

- Art der baul. Nutzung / max. Zahl der Vollgeschosse max. Grundflächenzahl / offene Bauweise
- Dachform / Einzelhäuser max. Traufhöhe
- max. Traufhöhe

Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Nachrichtliche Übernahme**

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB und § 22 BNatSchG) "Nationalpark Sächsische Schweiz"

Landschaftsschutzgebiet "Sächsische Schweiz"

**Planzeichen ohne Normcharakter Hinweise**

vorgeschlagene Parzellierung (unverbindlich, genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)

**Planunterlage**

87/1 Flurstücksnummer  
 16,97 Bemaßung in Meter

**Textliche Festsetzungen**

**Geltungsbereich:** Gemarkung Mittelndorf; Teile aus den Flurstücken 87/1 und 85/13  
**Kartengrundlage:** Als Kartengrundlage diente die Liegenschaftskarte des Fachbereiches Geodatenmanagement und des Liegenschaftskatasters der Stadt Delitzsch und ein aktueller ALK-Auszug. Die Kartengrundlage genügt somit den Anforderungen der PlanZV 90.

Zusätzlich wurden Luftbilder des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen genutzt.

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

**1.1. Art der baulichen Nutzung**

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 4 BauNVO Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

**1.2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-10 Abs. 1 BauNVO) und (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**

Gemäß § 17 BauNVO werden folgende Obergrenzen festgesetzt: Grundflächenzahl (GRZ): 0,4

Die Höhenlage der Baukörper wird als Traufhöhe festgesetzt: 8,00 m

Als Bezugspunkt für die getroffene Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Fahrbahnfertigdecke der dem Baugrundstück nächstgelegenen, zum Anbau bestimmten Erschließungsstraße festgesetzt.

Als Fahrbahnfertigdecke der Erschließungsstraße wird die Höhe des Straßenbelags in der Straßenmitte (= Straßenachse), gemessen in Mitte der Frontseite des Baugrundstücks, senkrecht zur Straßenachse, bestimmt. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch Anlagen gem. § 12 BauNVO (wie Teleclubs, Garagen, Carports) und Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO nicht überschritten werden.

**1.3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

**1.4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, 14 und 21a BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung der Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 BauNVO) definiert.

Eine Überschreitung der Baugrenzen von Gebäudeteilen ist nur in geringfügigem Ausmaß zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

Die Überschreitung der Baugrenze darf bis max. 1,00 m über höchstens die Hälfte der Gebäudebreite bzw. Gebäudelänge erfolgen.

Anlagen nach § 12 BauNVO sowie Anlagen nach § 14 BauNVO einschließlich notwendiger Zuwegungen und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasser aufnehmenfähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

**1.5. Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Stellplätze, Garagen und Carports nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig (§ 12 Abs. 2 BauNVO).

**2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen/Örtliche Bauvorschriften**

**2.1. Dachform, Dachneigung**

Zulässig sind folgende Dachformen: Satteldächer SD  
Walmdächer WD, Krüppelwalmdach KWD

Die zulässige Dachneigung beträgt 30° - 45°.

**2.2 Fassadengestaltung**

- Unzulässig sind grellfarbige Fassaden sowie Klinkerfassaden und Gebäude in Blockbohlenbauweise (Holz).
- Unzulässig sind vollflächig verspiegelte oder reflektierende Fassaden.
- Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nur an geneigten Dächern sind zulässig, aufgeständerten Anlagen sind unzulässig.

**2.3 Versiegelung**

Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Garagenvorplätze sind mit wasser durchlässigem Belag, z.B. Schotterterrassen oder Rasenpflaster, zu versehen. Ebenerdige, nicht überdeckte Stellplätze sind mit wasser durchlässiger Oberfläche, z.B. mit Schotterterrassen, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder wasser gebundener Decke, herzustellen. Die Verwendung von wasser gefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- und Wegebau, zum Beispiel Teer oder Schlacke, ist nicht zulässig.

**2.4. Gestaltung der Aufstellflächen für Abfallbehälter**

Die Aufstellung von (Sammel-)Abfallbehälter ist in der Vorgartenzone, also dem Bereich zwischen der Erschließungsstraße und dem Hauptgebäude des jeweiligen Grundstücks, nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünten Einfassungen (begrünte Holz- oder Stahlkonstruktionen) optisch von drei Seiten abgegrenzt werden.

**2.5. Oberflächenwasser**

Innerhalb des Bebauungsplanes ist die Ableitung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser getrennt zu führen (Trennsystem). Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Flurstücken selbst zur Versickerung zu bringen. Rigolenversickerung sowie Rohr-Rigolenversickerungen zur Erhöhung der Speichervolumen und damit zur Verkürzung der Rigolenlängen sind zulässig. Pro Grundstück sind Regenwasserzisternen von mind. 3 m³ zulässig.

**2.6 Einfriedung**

Einfriedungen in Form von Holz- oder Metallzäunen in Kombination mit Hecken sind zulässig. Bei der Verwendung von Zäunen ist eine Bodenfreiheit von 20 cm einzuhalten, um Kleintieren, wie Igel, eine Passage zu ermöglichen. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.

**2.7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Bei der Installation von technischen Gebäudeeinrichtungen mit relevanten Außenschallquellen z. B. Luftwärmepumpen, Klima-Lüftungsanlagen oder andere geräuschintensive Anlagen sind die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm entsprechend der GebietsEinstufung unter Beachtung der Geräusch-Vorbelastungen einzuhalten bzw. zu unterschreiten.

**3. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 BauGB)**

**3.1. Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Die Vegetation der sonstigen Hecke an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen. Die Vegetation der Feldhecke an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ist zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen.

**3.2. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Zur landschaftlichen Einbindung, zur Durchgrünung des Gebietes, zur Vernetzung ökologischer Strukturen und als Ausgleich für Flächenversiegelung durch Überbauung sind Gehölze entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen. Es wird bindend festgelegt, dass pro 100 m² Bauplatzfläche folgende Begründungen durchzuführen sind: 1 Baum (Stammumfang mind. 16 cm)

Die Pflanzung einer Hecke wird im nördlichen Baugrenzenbereich bindend festgelegt. In dem Bebauungsplan sind die grünordnerischen Festsetzungen integriert.

**3.3. Flächen mit Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Vorgartenflächen sind vielfältig mit Bäumen, Stauden und Sträuchern zu bepflanzen. Nicht zulässig sind baumartige Koniferen wie Lebensbaum, Zeder, Zypressen und eine vorwiegende Bepflanzung mit Zierformen von Koniferen.

**Pflanzliste Bäume**

- Feld-Ulme Ulmus minor
- Schwarz-Erle Alnus glutinosa
- Rot-Buche Fagus sylvatica
- Hainbuche Carpinus betulus
- Stiel-Eiche Quercus robur
- Trauben-Eiche Quercus petraea
- Holz-Birne Pyrus communis
- Holz-Äpfel Malus sylvestris
- Feld-Ahorn Acer campestre
- Winter-Linde Tilia cordata
- Sommer-Linde Tilia platyphyllos

**Pflanzliste Sträucher und kleinere Bäume**

- Gemeine Hasel Corylus avellana
- Hunds-Rose Rosa canina
- Wein-Rose Rosa rubiginosa
- Zimt-Rose Rosa majalis
- Hecke-Rose Rosa corymbifera
- Faulbaum Frangula alnus
- Blutroter Hartriegel Cornus sanguinea
- Gemeiner Schneeball Viburnum opulus
- Einriggiger Weißdorn Crataegus monogyna
- Zweigrippiger Weißdorn Crataegus oxyacantha
- Europäisches Pfaffenhütchen Euonymus europaeus
- Schwarzdorn/Schlehe Prunus spinosa
- Gemeiner Liguster/Rainweide Ligustrum vulgare
- Gewöhnliche Traubenkirsche Padus avium
- Vogelkirsche/Süßkirsche Prunus avium

**3.4. Beleuchtung**

Die neu zu errichtenden Außenbeleuchtungen des Grundstücks sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit LED-Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (§41a BNatSchG):

- Einsatz energiesparender, warmweißer LED-Leuchten mit Farbtemperaturen unter 3000 K und niedrigem UV-Anteil
- nach unten gerichtetem Lichtkegel

**4. Hinweise**

**4.1 Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) vorzunehmen. Abweichungen davon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Bautzen abzustimmen. Bei den baulichen Maßnahmen wird der Schutz der Vegetation nach DIN 18920 empfohlen.

**4.2. Meldepflicht von archäologischen Funden/Denkmalerschutz**

Archäologische Funde sind gemäß § 20 SächsDSchG sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zu melden. Die Fundstellen sind vor weiterer Zerstörung zu sichern. Vor Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und/oder Planierarbeiten) ist das Landesamt für Archäologie Sachsen durch schriftliche Anzeige zu informieren.

**4.3. Altlasten**

Das Auffinden von bisher unbekanntem Abfallagerungen, Bodenveränderungen oder Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG ist unverzüglich dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt anzuzeigen.

**4.4. Bodenschutz**

Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist weitestgehend zu minimieren. Für den Umgang mit anfallendem Bodenaustrub werden folgende Hinweise gegeben:

- Gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, sollte sich der Bauherr zu einer sinnvollen Verwertung innerhalb des Planungsgebietes veranlassen sehen.
- Gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind nicht verwertbare Massen zu beseitigen.
- Eine Ablagerung kontaminationsfreier Massen zur Beseitigung ist nicht genehmigungsfähig.
- Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes ist der Boden nicht als Abfall zu lagern.
- Gemäß dem § 202 BauGB ist die Erhaltung des Mutterbodens in einem nutzbaren Zustand und dessen Schutz vor Vernichtung festzuschreiben.
- Gemäß § 4 (Abs. 1) BodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- Gemäß § 1a BauGB sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen. Wird eine Baustelleneinrichtung auf unversiegeltem Boden erforderlich, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Ordnungsmäßige Abtragung und Zwischenlagerung des Bodens.
- Notwendige Platzbefestigung nur mit wasser gebundenen Decken bei Einbau einer Sauberkeitsschicht oder Vlieseinlage als Basisfläche.
- Nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ist die ursprüngliche Schichtung des Bodens weitgehend zu rekonstruieren.

**Empfehlungen:**

- Freihaltung der baulich nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen mit Boden in überwiegend natürlicher Lagerung innerhalb des Plangebietes vom Baubetrieb für die weitgehend Erhaltung der Bodenfunktion und zum Schutz dieses Bodens vor Kontamination oder sonstiger Devastierung (gem. § 9 Abs. 1 Punkt 10 BauGB)
- Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“ 18915 „Bodenarbeiten“ 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.
- Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder ggf. ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.
- Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken (§ 7 Abs. 1 SächsABK) und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.
- Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV, Anlage 2 hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen und hat kontaminationsfrei zu sein. Die DIN 19 731 (Ausgabe 5/98) – Verwertung von Bodenmaterial – ist einzuhalten.
- Bei der Feststellung von organoleptischen Besonderheiten im Rahmen evtl. Tiefbauarbeiten ist das Amt für Abfallwirtschaft sofort zu informieren.

**4.5. Bohrungen**

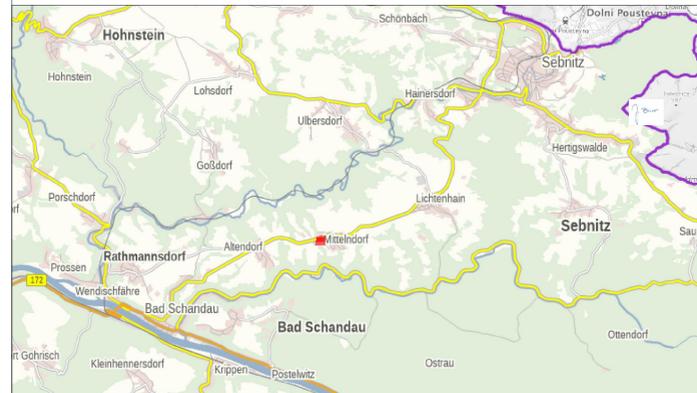
Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG. Ergebnisse von geologischen Untersuchungen sind der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben.

**4.6. Radonschutz**

Das Plangebiet befindet sich in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor. Es liegt außerhalb eines festgesetzten Radonvorsorgegebietes, aber nach derzeitigen Erkenntnissen in einer geologischen Einheit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als auffällig/erhöht charakterisiert ist. Dabei lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf konkrete Flurstücke ziehen, da die Radonkonzentration innerhalb der gleichen geologischen Einheit starken Schwankungen unterliegen kann. Es handelt sich bei dieser Einschätzung somit nur um eine Prognose für ein bestimmtes Gebiet, die als Einschätzungshilfe zu verstehen ist. Das Strahlenschutzgesetz und die novellierte Strahlenschutzverordnung regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

**4.7 Grenz- und Vermessungsmarken**

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sind durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu sichern. Hingewiesen wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bautätigkeiten beauftragten Firmen nach § 6 und § 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) zur Sicherung der gefährdeten Grenzmarken durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI). Für Raumbezugspunkte im Geltungsbereich ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden zuständig.



Übersichtsplan ohne Maßstab; Lage Plangebiet

**Verfahrensvermerke**

**1 Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Große Kreisstadt Sebnitz am 17.04.2024 beschlossen.

Sebnitz, den \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ Siegel Oberbürgermeister

**2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf**

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung i.d.F.v. \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ wurden durch den Stadtrat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ beschlossen.

Sebnitz, den \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ Siegel Oberbürgermeister

**3 Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Entwurf**

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ bis \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v. \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ bis \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz Nr. \_\_\_/\_\_\_/20\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Sebnitz, den \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ Siegel Oberbürgermeister

**4 Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan**

Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zum Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat am \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ gefasst. Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Einsender der Stellungnahmen erfolgte am \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_.

Sebnitz, den \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ Siegel Oberbürgermeister

**5 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan**

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat Sebnitz am \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ als Satzung beschlossen worden.

Sebnitz, den \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ Siegel Oberbürgermeister

**6 Ausfertigung der Satzung**

Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO ausgefertigt.

Sebnitz, den \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ Siegel Oberbürgermeister

**7 Bekanntmachung**

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz Nr. \_\_\_/\_\_\_/20\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Sebnitz, den \_\_\_./\_\_\_./20\_\_\_ Siegel Oberbürgermeister

**Bebauungsplan "Alter Sportplatz Mittelndorf"**



**Große Kreisstadt Sebnitz**

Kirchstraße 5  
01855 Sebnitz

**Planungsstand Planfassung** Vorentwurf  
01.10.2024

<b>Planverfasser</b>		Name	Datum	Unterschrift
		gezei, J. Burr		
		Bearb. J. Burr		

**Maßstab** 1 : 1.000